

Merkblatt für die Beförderung von Treibstoffen zu Baustellen

Stand: ADR 2007
gültig voraussichtlich bis 30.06.2009

Dieses Merkblatt der Geschäftsstelle Bau der Wirtschaftskammer Österreich gilt für die Beförderung von Dieseldieselkraftstoff **UN 1202 Dieseldieselkraftstoff, 3, III** - zur innerbetrieblichen Versorgung von Baumaschinen.

Auf Grund der aktuellen Rechtslage ergeben sich für diese Transporte die nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten.

Die dieser Übersicht zugrunde liegenden maßgeblichen Vorschriften finden sich im

- ⇒ Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I 145/1998 i.d.F. BGBl. I 118/2005 und im
- ⇒ Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße: ADR BGBl. 522/1973 i.d.F. BGBl. III 156/2004, BGBl. 21/2007

Die Beförderung anderer gefährlicher Güter, wie Kleber, Benzin, Flüssiggas, Bitumen, Farben, Spraydosen, Sprengstoffe, usw. wird in diesem Merkblatt nicht behandelt. Diese Transporte müssen, wie auch Transporte anderer gefährlicher Güter, im Einzelfall von einer sachkundigen Person beurteilt werden.

Schmieröl, Hydrauliköl, Kühlerfrostschutzmittel, Kalk, Schalöl, Gussasphalt einschließlich Walzasphalt sind im Allgemeinen keine gefährlichen Güter. Es wird empfohlen, mit dem Hersteller bzw. Lieferanten Rücksprache zu halten. Vor Durchführung dieser Transporte müssen unbedingt die Angaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern (besonders Pkt. 14) überprüft werden. ACHTUNG: viele Stoffe werden neuerdings wegen ihrer Umweltgefährdung in die Klasse 9 eingestuft.

Erleichterungen für den Transport

Die in diesem Merkblatt genannten Vorschriften enthalten bestimmte Erleichterungen für die Beförderung gefährlicher Güter in freigestellten Mengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR – Wert 1000 (siehe „Freistellungen“)

Eine weitere Erleichterung ist die sogenannte „**Handwerkerbefreiung**“ für Beförderungen von und zu Baustellen. Diese Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

der Mitarbeiter das von ihm selbst benötigte gefährliche Gut zu der oder von der Baustelle persönlich mitnimmt.

Diese Erleichterungen dürfen **NICHT** in Anspruch genommen werden, wenn gefährliche Güter anderen Mitarbeitern, die auf der Baustelle Arbeiten ausführen, zugestellt werden. Ebenso nicht für die interne oder externe Versorgung des Unternehmens. Bei Beförderungen nach der „Handwerkerbefreiung“ dürfen die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 (max. 1000 Liter UN 1202 Dieseldieselkraftstoff) nicht überschritten werden. Jede Verpackung darf nur mit max. 450 Litern Dieseldieselkraftstoff befüllt werden.

Die in diesem Merkblatt zusammengefassten Vorgangsweisen beziehen sich nicht auf die genannte „Handwerkerbefreiung“ sondern auf die generellen Freistellungen des ADR in Abhängigkeit von den jeweils verwendeten Behältnissen.

Weitere Informationen zum Thema Gefahrgutbeförderung können Sie auf der Internetseite der Wirtschaftskammer Österreich nachlesen (<http://wko.at/gefahrgut>) oder bei Herrn DI Dr. Stefan Ebner, Bundessparte Transport und Verkehr (Telefon: 0590900 4028, Telefax: 0590900 257) erfragen.

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Autoren aus. Andere Rechtsvorschriften, wie ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, Lagervorschriften, Haftpflichtversicherung, usw. bleiben davon unberührt.



	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Fass / Kanister	IBC (Großpackmittel)	Aufsetztank
			
Beschreibung	Fass: Zylindrische Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 450 Liter; Kanister: Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 60L	Transportable Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 3000 Liter	Tank (aus Stahl oder Aluminium) mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter (Befüllung im Sinne dieses Merkblattes mit höchstens 1000 Liter)
Erforderliche Genehmigungen	Bauartzulassung Erkennbar an der UN-Codierung auf der Verpackung z.B. Fass:  1A1	Bauartzulassung Erkennbar an der UN-Codierung auf dem IBC z.B. IBC:  31A	Bauartzulassung für Tank
Freistellungen (Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR) Höchstmengen, bis zu denen Transporterleichterungen angewendet werden können	Bis insgesamt 1000 Liter Nenninhalt je Beförderungseinheit (z.B. 5 Fässer zu je 200 Liter Nenninhalt oder 40 Kanister zu je 25 Liter Nenninhalt) Maximalwert: 1000 nach 1.1.3.6 je Beförderungseinheit	Bis insgesamt 1000 Liter Nenninhalt je Beförderungseinheit Maximalwert: 1000 nach 1.1.3.6 je Beförderungseinheit	Es dürfen keine Freistellungen in Anspruch genommen werden!
Manipulationskomfort	gering	hoch	hoch
Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige	Nicht erforderlich Zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoff: max. 5 Jahre	Alle 2 ½ Jahre Zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoff: max. 5 Jahre	Alle 3 Jahre
Erforderliche Genehmigungen für das Fahrzeug	Keine Genehmigung erforderlich	Keine Genehmigung erforderlich	Genehmigung erforderlich
Fahrzeuglenker	Keine besondere gefahrgutspezifische Ausbildung erforderlich	Keine besondere gefahrgutspezifische Ausbildung erforderlich	Besondere Ausbildung des Lenkers gem. Kap. 8.2 ADR Gefahrgutführerschein – Basiskurs Für Aufsetztanks von mehr als 1000 Liter zusätzlich Aufbaukurs „TANK“ erforderlich
Allgemeine Schulungspflicht (gefahrgutspezifische Unterweisung)	erforderlich	erforderlich	erforderlich
Gefahrgutbeauftragter	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Erforderlich
Begleitpapiere	Beförderungspapier mit „Freistellungsvermerk“ erforderlich	Beförderungspapier mit „Freistellungsvermerk“ erforderlich	Beförderungspapier und schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) erforderlich

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Fass / Kanister	Großpackmittel (IBC)	Aufsetztank
			
Ausrüstung und besondere Anforderungen an die Fahrzeuge (auszugsweise)	2 kg Feuerlöscher (gegen Brand von Motor / Führerhaus)	2 kg Feuerlöscher (gegen Brand von Motor / Führerhaus)	Das Trägerfahrzeug muss für die Verwendung mit dem jeweiligen Aufsetztank genehmigt sein. KENNZEICHNUNG bzw. AUSRÜSTUNG: → orangefarbene Warntafeln ohne Nummern → 2 kg Feuerlöscher (gegen Brand von Motor / Führerhaus) zusätzlich: → Beförderungseinheit über 7,5 to: 12 kg Mindestfassungsvermögen davon mindestens ein Feuerlöscher mit 6 kg Mindestfassungsvermögen → Beförderungseinheit über 3,5 bis 7,5 to: 8 kg Mindestfassungsvermögen davon mindestens ein Feuerlöscher mit 6 kg Mindestfassungsvermögen → Beförderungseinheit bis 3,5 to: 4 kg Mindestfassungsvermögen. Der 2 kg Feuerlöscher kann berücksichtigt werden! → 1 Unterlegkeil → 2 selbststehende Warnzeichen → Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung → Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung → Ausrüstungen laut den schriftlichen Weisungen

Beförderungspapier

Für das Beförderungspapier ist keine besondere Form vorgeschrieben, bestimmte Mindestangaben müssen aber enthalten sein. Sowohl für die vollen Behältnisse (Vollsendung), als auch für die leeren, ungereinigten Behältnisse (Leersendung) müssen die entsprechenden Beförderungspapiere mitgeführt werden.

Die Papiere müssen so ausgefertigt, geordnet, aufbewahrt und der Lenker vom Beförderer so unterwiesen werden, dass ihm die eindeutige Ermittlung der auf der Beförderungseinheit befindlichen Gefahrgüter und gegebenenfalls die Übermittlung dieser Informationen an Einsatzkräfte und Kontrollorgane möglich ist.

Angaben im Beförderungspapier (als mögliche Musterangaben zu verstehen!):

Beispiel 1. Dieseldienststoff in Fässern - Vollendung (siehe Spalte 1)

ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

ADR 2007

Absender: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Empfänger: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Anzahl	Verpackung	befö. Liter	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
3	Fass á 200 Liter	570	UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III	600	1	600

BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6 FESTGESETZTEN FREIGRENZEN

Ein Service Ihrer A. S. Gefahrgutberatung Alfred Schmid KEG Innstraße 16, A - 6336 Langkampfen Telefon: 05332 / 81 202
 FAX: 05332 / 88 342 Handy: 0699 / 148 28 866 E-Mail: info@as-gefahrutberatung.at Internet: http://www.as-gefahrutberatung.at

Beispiel 2. Dieseldienststoff in Kanistern - Vollendung (siehe Spalte 1)

ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

ADR 2007

Absender: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Empfänger: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Anzahl	Verpackung	befö. Liter	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
4	Kanister á 25 Liter	88	UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III	100	1	100

BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6 FESTGESETZTEN FREIGRENZEN

Ein Service Ihrer A. S. Gefahrgutberatung Alfred Schmid KEG Innstraße 16, A - 6336 Langkampfen Telefon: 05332 / 81 202
 FAX: 05332 / 88 342 Handy: 0699 / 148 28 866 E-Mail: info@as-gefahrutberatung.at Internet: http://www.as-gefahrutberatung.at

Beispiel 3. Leere, ungereinigte Verpackungen (Fässer / Kanister) - Leersendung:

ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

ADR 2007

Absender: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Empfänger: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Anzahl	Art der Verpackung	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
7	Kanister, Fass	LEERE VERPACKUNG, 3	----	--	----

BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6 FESTGESETZTEN FREIGRENZEN

Ein Service Ihrer A. S. Gefahrgutberatung Alfred Schmid KEG Innstraße 16, A - 6336 Langkampfen Telefon: 05332 / 81 202
 FAX: 05332 / 88 342 Handy: 0699 / 148 28 866 E-Mail: info@as-gefahrutberatung.at Internet: http://www.as-gefahrutberatung.at

Beispiel 4. Dieselmkraftstoff in IBC (Großpackmitteln) - Vollsendung (siehe Spalte 2):

ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

ADR 2007

Absender: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Empfänger: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Anzahl	Verpackung	befö. Liter	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
1	IBC á 1000 Liter	920	UN 1202 DIESELMKRAFTSTOFF, 3, III	1000	1	1000

BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6 FESTGESETZTEN FREIGRENZEN

Ein Service Ihrer **A. S. Gefahrgutberatung Alfred Schmid KEG** Innstraße 16, A - 6336 Langkampfen Telefon: 05332 / 81 202
FAX: 05332 / 88 342 Handy: 0699 / 148 28 866 E-Mail: info@as-gefahrutberatung.at Internet: <http://www.as-gefahrutberatung.at>

Beispiel 5. Leere, ungereinigte IBC (Großpackmitteln) - Leersendung:

ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

ADR 2007

Absender: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Empfänger: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Anzahl	Art der Verpackung	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
1	IBC	LEERER IBC, 3	----	--	----

BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6 FESTGESETZTEN FREIGRENZEN

Ein Service Ihrer **A. S. Gefahrgutberatung Alfred Schmid KEG** Innstraße 16, A - 6336 Langkampfen Telefon: 05332 / 81 202
FAX: 05332 / 88 342 Handy: 0699 / 148 28 866 E-Mail: info@as-gefahrutberatung.at Internet: <http://www.as-gefahrutberatung.at>

Beispiel 6. Dieselkraftstoff in Aufsetztanks - Vollsendung (siehe Spalte 3):

ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

ADR 2007

Absender: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Empfänger: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

G e f a h r g u t d e k l a r a t i o n	Menge
UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III Sondervorschrift 640 L	940 Liter

Ein Service Ihrer **A. S. Gefahrgutberatung Alfred Schmid KEG** Innstraße 16, A - 6336 Langkampfen Telefon: 05332 / 81 202
FAX: 05332 / 88 342 Handy: 0699 / 148 28 866 E-Mail: info@as-gefahrenberatung.at Internet: <http://www.as-gefahrenberatung.at>

Beispiel 7. Leerer, ungereinigter Aufsetztank - Leersendung:

ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

ADR 2007

Absender: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

Empfänger: BAU AG, Ziegelstraße 1, A - 6020 Innsbruck

G e f a h r g u t d e k l a r a t i o n
LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III

Ein Service Ihrer **A. S. Gefahrgutberatung Alfred Schmid KEG** Innstraße 16, A - 6336 Langkampfen Telefon: 05332 / 81 202
FAX: 05332 / 88 342 Handy: 0699 / 148 28 866 E-Mail: info@as-gefahrenberatung.at Internet: <http://www.as-gefahrenberatung.at>

!! ACHTUNG !! Freistellung für ungereinigte, leere ortsfeste Lagerbehälter:

Seit 1.1.2007 besteht die Möglichkeit, für den Transport von LAGERBEHÄLTERN für UN 1202 Dieselkraftstoff die Erleichterung gemäß UAnterabschnitt 1.1.3.1.lit f in Anspruch zu nehmen.

(AUSZUG):

die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, die Stoffe der Verpackungsgruppe III der Klasse 3 (im Sinne dieses Merkblattes UN 1202 Dieselkraftstoff) enthalten haben, unter folgenden Bedingungen:

- ⇒ alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen
- ⇒ es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
- ⇒ die Ladung ist so auf Schlitten, in Verschlägen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Fahrzeug oder im Container befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.

Diese Erleichterung gilt für den Transport von leeren (ortsfesten) Dieseltanks, die zu (oder von) einer Baustelle befördert werden, um dort für längere Zeit als (Teil einer) Tankstelle verwendet zu werden.